

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bernried a.S.

Fälligkeit der Gewerbe- und Grundsteuervorauszahlungen für das Jahr 2025

I. Gewerbesteuervorauszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025

Die Höhe der vier Vorauszahlungsraten entnehmen Sie bitte dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid.

II. Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2025

Die neuen Grundsteuerbescheide für 2025, welche im Rahmen der Grundsteuerreform erlassen wurden, werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025 fällig. Ausgenommen hiervon sind noch nicht festgesetzte Grundsteuermessbeträge für 2025, welche nachträglich festgesetzt werden und entsprechend auf die restlichen Quartalsfälligkeiten verteilt werden.

Bei einer Änderung der Steuerhebesätze oder der Berechnungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage (siehe 2.) erhoben werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bernried a.S., Dorfstraße 26, 82347 Bernried a.S., einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

***Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München***

schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift, Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Hinweise zum Zahlungsverkehr

Die Gemeinde Bernried a.S. kann ihren eigenen umfangreichen Zahlungsverpflichtungen nur nachkommen, wenn die ihr zustehenden Einnahmen und somit u.a. auch die festgesetzten Steuern rechtzeitig eingehen.

Bei offenen Forderungen wird infolge dessen durch die Gemeindekasse zeitnah das Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Sofern Sie nicht in der Lage sein sollten, einer Zahlungsverpflichtung fristgerecht nachzukommen, nehmen Sie daher bitte so bald wie möglich Kontakt mit der Gemeindekasse auf, um ggf. eine Stundung der offenen Forderung zu erwirken. Die Gemeinde Bernried a.S. empfiehlt, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, so dass die Gemeindekasse die jeweiligen Steuerfälligkeiten von Ihrem Girokonto abbuchen kann. Das Lastschriftverfahren spart im hastigen Alltag Zeit, Ärger und Kosten. Zudem hat der Kontoinhaber stets die Möglichkeit, innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist einer Belastung zu widersprechen. Entsprechende Formulare zu Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats liegen bei der Gemeindekasse aus bzw. können dort telefonisch (08158-90767-16) angefordert werden.

Beachten Sie bitte, dass ein von Ihnen erteiltes SEPA-Lastschriftmandat der Gemeindekasse im Original vorliegen muss, um hiervon Gebrauch machen zu können.

Bernried a.S., den 04.02.2025

Gemeinde Bernried a.S.


Dr. Georg Malterer
Erster Bürgermeister

